

BGer 2E 1/2021 vom 24. Februar 2022

Bundesgericht, 2022-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2E_1_2021

FR: TF 2E 1/2021 du 24 février 2022

IT: TF 2E 1/2021 del 24 febbraio 2022

Regeste

Staatshaftung nach Verantwortlichkeitsgesetz | Staatshaftung

Erwägungen

E. 1

Die A. _____ AG ist ein Kleiderreinigungsunternehmen, das einen umfassenden Service für Firmenkunden anbietet. Während der Covid-19-Krise ist der Umsatz und - nach Darstellung der A. _____ AG - auch der Wert des Unternehmens massiv eingebrochen. Sie führt die Wertebussen auf eine widerrechtliche Rechtsetzung durch den Bundesrat zurück. Dieser nahm am 31. März 2021 ablehnend zu den Staatshaftungsansprüchen Stellung, worauf die A. _____ AG am 20. Mai 2021 beim Bundesgericht Klage gegen die Eidgenossenschaft einreichte. Sie beantragt, die Eidgenossenschaft zu verurteilen, ihr einen Schadenersatz von mindestens Fr. 8'000'000.-- zu bezahlen, zudem sei ihr eine materielle und immaterielle Genugtuungssumme auszurichten, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt werde. Mit Eingabe vom 18. Februar 2022 teilte die A. _____ AG mit, dass sie ihre Klage vom 20. Mai 2021 "vollständig" zurückziehe.

E. 2.1

Nach Art. 73 Abs. 1 BZP beendet die Abstandnahme einer Partei den Rechtsstreit vor Bundesgericht. Die entsprechende Abschreibungsverfügung wird bei der Streitbeendigung vor der Hauptverhandlung durch den Instruktionsrichter erlassen, der darin auch über die Gerichtskosten und die Höhe der Parteientschädigung entscheidet (Art. 5 Abs. 2 BZP). Bei der Erledigung durch Abstandserklärung kann das Gericht auf die Erhebung von Gerichtskosten ganz oder teilweise verzichten (Art. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 69 Abs. 1 BZP und Art. 66 Abs. 2 BGG). Dem Bund wird in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn er in seinem amtlichen Wirkungskreis obsiegt (Art. 1 Abs. 2 BZP i.V.m. Art. 68 Abs. 3 BGG).

E. 2.2

Die A. _____ AG hat ihre Klage am 18. Februar 2022 vollständig zurückgezogen; das Verfahren kann dementsprechend abgeschrieben werden. Die Klägerin hat - auch wenn sie ausführt, "dass dieser Rückzug keinesfalls aufgrund der Argumente der Gegenseite" erfolge - das Dahinfallen des Verfahrens zu verantworten, weshalb sie die bundesgerichtlichen Kosten im Umfang des bereits entstandenen Aufwands (doppelter Schriftenwechsel) zu tragen hat (Art. 1 Abs. 2 BZP i.V.m. Art. 66 Abs. 3 BGG). Der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist keine Entschädigung geschuldet (Art. 1 Abs. 2 BZP i.V.m. Art. 68 Abs. 3 BGG ; Urteil 2E_4/2019 vom 28. Oktober 2021 E. 8.3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.